

Die Inhalte dieser Zusammenfassung werden ab dem Zeitpunkt der vorgesehenen Veröffentlichung auf www.ama.at angezeigt

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Aus und Weiterbildung, Beratungsdienst
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	„Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst (55-01)“ Imkereijahr 2023
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Maßnahme “Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst (55-01)” im Imkereijahr 2023.</p> <p>An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme “Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst (55-01)” nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der zugrundeliegenden Rechtstexte.</p> <p>Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Agrarmarkt Austria, Referat 11
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	01.Jan.2023 bis: 15.Jun.2023
Festgelegte Budgethöhe:	€
Kontaktdaten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:	Agrarmarkt Austria, Referat 11 Marktbeihilfen Dresdner Straße 70, 1200 Wien T: 050 3151 E: imkereifoerderung@ama.gv.at
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	• Spezifisches Ziel 6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	Schulung 2 BE, Seminar online 4 BE
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Betriebsberatung und -erhebung

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betriebsberatung und -erhebung
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Varroawarndienst
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Varroawarndienst
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Sonstiger Förderwerber - Juristische Personen
Zusätzliche Information:	Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1, SRL Imkereiförderung 2023 – 2027
Fördervoraussetzungen	
Fördervoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV• Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV, Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV• Förderwerbende Person: Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027 in Betracht.• Punkt 7.1.7 der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027: Zur Abgrenzung gegenüber der Fördermaßnahme „Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)“ (78-02) dürfen Maßnahmen im Bereich „Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst“ (55-01) nur nach dieser SRL gefördert werden. Nach dieser SRL dürfen jedoch keine Facharbeiterkurse oder Meisterkurse für die Imkerei gefördert werden.• Verzeichnis fachlich qualifizierter Personen: Die förderwerbende Person hat die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen namhaft zu machen und in einem Verzeichnis zu führen. In dieses Verzeichnis sind die vom Verein Tiergesundheit Österreich und/oder der Österreichischen Tierärztekammer der förderwerbenden Person namhaft gemachten Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Mindestqualifikationserfordernisse erfüllen, aufzunehmen.• Fördergegenstand „Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“: Die Dauer der einzelnen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen hat bei Schulungen, Kursen und Seminaren mindestens 3 Bildungseinheiten, bei Vorträgen mindestens 2 Bildungseinheiten zu betragen. Eine Bildungseinheit (BE) entspricht 50 Minuten. Die Mindestteilnehmeranzahl bei Vor-Ort-Veranstaltungen beträgt 10 Personen.

- Fördergegenstand „Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“: Das Honorar für Vortragende beträgt mindestens 70 €/Bildungseinheit, andernfalls ist die betreffende Veranstaltung nicht förderfähig. Der Höchstteilnahmebeitrag pro teilnehmender Person an den Veranstaltungen ist jeweils im Anhang I der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 aufgeführt und darf nicht überschritten werden, andernfalls ist die betreffende Veranstaltung nicht förderfähig.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen: Die Mindestteilnehmeranzahl bei Vor-Ort-Veranstaltungen beträgt 10 Personen. Der Inhalt der Vorträge muss auf der Einladung oder aus der beiliegenden Kurzbeschreibung klar ersichtlich sein. Auf Nachfrage sind die Vorträge der Zahlstelle zu übermitteln.
- Honorar Vortragende und Teilnahmebeiträge: Das Honorar für Vortragende beträgt mindestens 70 €/Bildungseinheit (Ausnahme: Vortragende, die direkt bei den Imkerschulen der Landesimkerverbände angestellt sind). In diesen Beträgen sind keine Reisekosten enthalten. Der Höchstteilnahmebeitrag pro teilnehmender Person an den Veranstaltungen ist jeweils im Anhang I der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 aufgeführt und darf nicht überschritten werden.
- Betriebsberatung: Eine Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit hat mindestens 2 Stunden zu umfassen. Die beratende Person muss die entsprechenden Mindestqualifikationserfordernisse gemäß den Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ erfüllen. Die entsprechenden Bestimmungen im „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ sind einzuhalten.
- Aufbewahrung der Unterlagen: Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.
- Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.
- Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen.
- Publizität: Es gelten die Bestimmungen des § 75 der GSP-AV.
- Gendergerechte Sprache: Es gelten die Bestimmungen des § 74 der GSP-AV.
- Gesonderte Buchführung: Es gelten die Bestimmungen des § 76 der GSP-AV.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Sach- und Personalkosten

Nicht-förderfähige Kosten:

Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV.

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Fördergegenstand "Aus-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen": Pauschalen im Anhang I der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027.
Fördergegenstand "Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit": Pauschalen im Anhang II der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027. Fördergegenstand "Varroawarndienst": Zuschuss zu den

förderfähigen Kosten beträgt 100 %, maximal jedoch 20.000 € pro Imkereijahr.

Art und Ausmaß

Fördersätze:

Der Zuschuss für Sach- und Personalaufwand wird, soweit nicht eine Abrechnung mit Pauschalbeträgen erfolgt, auf Basis tatsächlich getätigter förderfähige Ausgaben berechnet und ist - soweit nicht bei der entsprechenden Maßnahme eine konkrete Festlegung des Zuschusses erfolgt - mit maximal 90 % der anrechenbaren Kosten begrenzt.

Zuschläge:

keine

Agrarinvestitionskredite (AIK):

Förderbetrag:

-

Förderobergrenzen:

Zeitpunkt der Kostenerkennung:

Zeitpunkt der Kostenerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrages

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

keines

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen:

Es gelten die Bestimmungen des § 70 der GSP-AV.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie auf ama.at.